

Satzung der Weiherhexen Empfingen e.V.

§1 Name, Sitz und Eintrag

1. Der Verein führt den Namen „Weiherhexen Empfingen e.V.“ und hat seinen Sitz in 72186 Empfingen (Kreis Freudenstadt).
2. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister Horb unter der Nummer 507.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er dient der Entwicklung, Pflege und Förderung des heimischen Fasnachtsbrauchtums.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins satzungsgemäß zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft. Sie endet durch Ausschluss, freiwilligen Austritt oder Tod.
2. Mitglieder von 0-18 Jahren werden aufgenommen, wenn ein Elternteil aktives oder passives Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliedschaft der Kinder muss von den Eltern schriftlich beantragt werden. Kinder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
4. Bei freiwilligem Austritt hat die Kündigung schriftlich zu erfolgen. Im Jahr der Kündigung wird der volle Jahresbetrag erhoben. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen. Der Wohnsitz des Mitgliedes muss der Vorstandschaft bekannt sein.

§5 Ausschluss

Vereinsmitglieder können durch mehrheitlichen Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- Wiederholter Satzungsverstoß
- Grobe Schädigung des Vereinsinteresses oder des Ansehens der Vereins
- Verlust der bürgerlichen Rechte
- Mehrfaches Nichtentrichten des Jahresbeitrages oder von Umlagen bis zum Jahresende trotz erfolgter Mahnung.

Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung angehört werden. Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§6 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Änderungen bestimmt die Vorstandschaft und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in der Hexenordnung festgelegt.

§7 Organe der Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

2. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt 2 Jahre.

3. Alle Mitglieder der Vereinsorgane (Amtsinhaber/-innen) müssen Mitglieder des Vereins sein.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem 1.Vorstand (Vorsitzender) und dem 2.Vorstand (Stellvertreter) zusammen.

2. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorstand nur bei Verhinderung oder auf Grund des ausdrücklichen Auftrages des 1. Vorstandes tätig. Im Übrigen unterstützt er den 1. Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte.

§9 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:

1. 1. Vorstand
2. 2. Vorstand
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Häswart
6. 1. Beisitzer
7. 2. Beisitzer

2. Um immer beschlussfähig zu bleiben werden der 1. und 2. Vorstand abwechselnd von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Dazu bleibt der 1. Vorstand in der ersten Amtsperiode des Vereins für 3 Jahre im Amt und der 2. Vorstand 2 Jahre.

Mit dem 1. Vorstand wird gleichzeitig immer der Schriftführer, der Häswart und der 1. Beisitzer gewählt. Der Kassierer und der 2. Beisitzer werden mit dem 2. Vorstand gewählt.

3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Ist ein Ausschussmitglied vorzeitig ausgeschieden, dauernd verhindert, oder erfüllt seine Aufgaben nicht pflichtgemäß, so ist es in der nächsten Mitgliederversammlung abzurufen und durch Neuwahlen zu ersetzen. Es kann bei Bedarf eine kommissarische Besetzung durch den Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 1 Mal im Jahr stattfinden und zwar bis spätestens 30.04 des laufenden Geschäftsjahres. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt an dieser teilzunehmen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

Die Einberufung einer Jahreshauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage der Weiherhexen Empfinden und durch eine schriftliche Einladung an jedes Mitglied (Eine E-Mail- oder Adressenänderung muss dem Vorstand umgehend gemeldet werden). Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand geleitet und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorstand.

3. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. In der Einladung ist auf die Möglichkeit, Anträge zu stellen, hinzuweisen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Ausschuss oder der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies beantragen. Dieser Antrag muss schriftlich erfolgen und den Zweck bzw. die Gründe für die a.o. Mitgliederversammlung angeben.

5. Bei einer Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden gefasst. Alle Beschlüsse werden im Protokoll des Schriftführers festgehalten.

6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei mindestens einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Wahl/Abstimmung.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Die Entgegennahme und Entscheidung über die Jahres- und Rechenschaftsberichte des 1. Vorstandes, des Kassierers und des Schriftführers.

Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer.

Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses.

Wahlen zu den Ämtern.

Beschlussfassung über Anträge, die rechtzeitig beim Vorstand eingingen.

Genehmigung von außerordentlichen Aufwendungen, die für den Satzungszweck notwendig sind, aber nicht regelmäßig anfallen und durch die laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden können.

Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung, Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

8. Satzungsänderungen kann eine Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn diese in der Einladung angekündigt wurden. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§11 Kassenprüfer

1. Der Verein hat 2 Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Die Kassenprüfer überprüfen sachlich und rechnerisch die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege aller Kassen des Vereins, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und legen hierüber der Mitgliederversammlung Bericht vor. Vorgefundene Mängel sind der Vorstandschaft umgehend zu melden.

3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand und dem Ausschuss nicht angehören.

§12 Hexenordnung

1. Der Ausschuss ist ermächtigt eine Hexenordnung zu erstellen.

2. Die Hexenordnung besteht aus:

1. Geschäftsordnung
2. Beitragsordnung
3. Ehrenordnung
4. Kleiderordnung
5. Veranstaltungsordnung
6. Strafordnung

§13 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Empingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen worden ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustimmung in Kraft.